richten. Diefer Umftand barf nicht überfeben werden; benn er bebeutet bie beste Empfehlung für die feststehenden Infertionstarife. Bie muß eine Gache, die, im fleinen burchgeführt und von einzelnen Berlegern in ihren Geschäften trot ichwieriger Konfurrenzverhältnisse eingerichtet wurde -, sich bereits als außerorbentlich zwedmäßig und gewinnbringend gezeigt hat, erft wirfen, wenn fie allgemein gur Ginführung gelangt. Bon ben Berlegern, die feststehende Insertionstarife eingeführt haben, wird wohl feiner den fruheren Buftand in feinem Betriebe wieder herbeisehnen. Ginige Beitungsverleger fteben ber Ginführung feststehender Infertionstarife aus einem Brunde, ben wir etwas ausführlicher behandeln wollen, vielleicht noch abwartend gegenüber. Dieje Berleger befürchten, wenn fie fich auf feste Anzeigenpreise festgelegt haben, daß eine Annoncen-Expedition geneigt fein wird, einen Infertionsauftrag an eine andere, benachbarte Beitung, die höheren Rabatt gewährt, gu vergeben. Dies ift ein grundlegender Frrtum. Gerade wenn eine Beitung bezüglich der Bochftrabatte, die an Inferenten abgegeben werden burfen, fich gebunden hat und alle Unnoncen-Expeditionen fich ebenfalls gebunden haben, bann hat jede Unnoncen-Expedition die Gicherheit, bag fie fur Diefe Beitung unter allen Umftanden eine tonfurrengfahige Offerte abgeben tann, und fie wird beshalb mit viel größerem Intereffe fur bie Beitung arbeiten. Eine Beranlaffung, ben Auftrag an ein anderes Blatt mit hoheren Rabattfagen gu geben, liegt alfo burchaus nicht vor. Es fommt bei biefer Frage nicht auf bie Sohe bes Rabatts an, fondern barauf, bag biefer Rabatt grundfählich festgelegt ift. Uber bie Bredmäßigfeit ber Ginführung feststehenber Infertionstarife fann beute unter Beitungsverlegern jedenfalls taum eine abweichenbe Deinung mehr bestehen, und die in ber Berfammlung anwesenden Beitungsverleger erflarten fich benn auch nach Schluß ber Generaldistuffion mit allen gegen zwei Stimmen bamit einverstanden,

bag eine pringipielle Abmachung über fefte Rabatttarife auf bem allgemeinen Boden ber vom Borftande bes Bereins Deutscher Beitungsverleger gemachten Borichlage greifen foll.

Die Bertreter ber Unnoncen-Erpeditionen faßten benfelben Beichluß einftimmig.

In ber nun beginnenben Spezialbisfuffion hatte es eine Beitlang ben Unichein, als ob die Berhandlungen auf ein totes Bleis gelangten und womöglich als nublos abgebrochen werden mußten. Es handelte fich um ben erften Bunft ber Spezialbistuffion: Berpflichtung gur Ginführung von Sochftrabatten. Die Beitungsverleger hatten bereits ihre Buftimmung gu biefem Buntt gegeben, ber jedoch von den Annoncen-Erpebitionen mit großer Mehrheit abgelehnt wurde. Die Unnoncen-Erpeditionen machten ihre Buftimmung gu bem Buntte bavon abhangig, bag bie Firma Rubolf Moffe fich bereit erflare, fur ihre Bachtblatter genau in berfelben Beife bochft rabatte einzuführen, wie bies von allen Beitungsverlegern verlangt werbe, bamit die übrigen Annoncen-Expeditionen ebenfalls in die Lage famen, Auftrage für Moffeiche Bachtblatter in tonfurrengfahiger Beife gu vermitteln. Bei biefem Borgang handelt es fich, wie man fieht, in ber hauptfache um ben Austrag von Meinungsverschiedenheiten und Ronfurrenggegenfägen zwischen ber Firma Rudolf Moffe und ben fleinen und mittleren Annoncen-Erpeditionen. Schließlich erfolgte eine allgemeine Berftanbigung auf Grund ber nachftehenden Erflärung ber Firma Rudolf Moffe:

Die Firma Rubolf Moffe ertlart, daß fie bereit ift, fur bie in ihrem Berlag ericheinenden oder unter ihrer Inferatenverwaltung ftehenben Tageszeitungen Maximaltarife einzuführen, bie bei bem Berein Deutscher Zeitungsverleger hinterlegt merben. Sie behalt fich aber, wie jeder andre Berleger, vor, mit welchen Annoncen Erpeditionen fie arbeiten will.

Die weiteren Berhandlungen nahmen einen glatten Berlauf und zeitigten nachstehende Beichluffe, die an Sand der bom Berein Deutscher Beitungsverleger aufgestellten Grundfage gefaßt murben:

1. Jeder Beitungeverleger, der fich mit der Bermittlung bon Annoncen bejagt und die festgesetten Tarife anertennt, foll ohne weiteres als Unnoncen Expedition anerfannt werden.

2. Es wird beichloffen, eine Rommiffion einzusepen, die

auszuarbeiten. Die Kommission foll außerbem die in der Berfammlung gefaßten Beichluffe fowie die verichiedenen Unregungen ju einem einheitlichen Gangen verarbeiten. Die Arbeit ber Rommiffion foll fich insbesondere auch erftreden auf die Feftftellung bes Begriffs Blaggeschäft und die Ausnahmen, bie hierbei in Frage fommen.

3. Die Einsetzung eines Schiedsgerichts wird beichloffen. Es foll aus zwei Beitungsverlegern und einem Bertreter ber Annoncen-Bureaus und je zwei Stellvertretern beftehen; Gip oder Tagungsort diefes Schiedsgerichts ift Sannover.

4. Dem Schiedsgericht follen nachftebenbe Beitungsverleger angehören: R. Bachem (Roln), Borfitenber; A. Schneiber (Cangerhaufen), orbentliche Mitglieder. Stellvertreter follen fein die herren: h. Ullftein (Berlin), als Bertreter bes Borfigenden, 3. Bensheimer (Mannheim), als Bertreter bes herrn Schneider (Sangerhaufen), ju zweiten Stellvertretern murben ernannt die herren: J. Trowisich (Frankfurt a. D.) und Georgi (Clausthal).

hinsichtlich ber Mitglieber bes Schiedsgerichts aus bem Rreise der Annoncen-Epeditionen wird dem Borfigenden bes Bereins Deutscher Zeitungsverleger die Ermächtigung erteilt, unter folgenden Firmen, die von feiten der Bertreter ber Annoncen-Expeditionen prafentiert wurden, von Fall gu Fall einen herrn als Mitglied des Schiedsgerichts zu bestimmen: Saafenstein & Bogler, Rudolf Moffe, Daube & Co., Reißmüller (Bofen), Gieler (Samburg) und Mofer (Berlin).

5. Das Schiedsgericht hat unter Mitwirfung bes Borftanbes und ber Beichafteftelle bes Bereins Deutscher Beitungsverleger eine Lifte der anzuerkennenden Annoncen-Erpeditionen auf-

6. Konventionalstrafen follen festgesett werden nach ben Borichlagen, die in dem Anschreiben des Borftanbes bes Bereins Deutscher Zeitungeverleger enthalten find.

Die Ausführungen und Anregungen binfichtlich Beibringung des Materials bei Unterbietungen sollen der Kommission als Material überwiesen werden.

7. Als Mitglieder der unter Bunft 2 ermahnten Rommiffion werden gewählt die Berren: Dr. Mar Janede, als Borfigenber, R. Bachem (Roln) und S. Ullftein (Berlin) als Beifiger. Die Rommiffion foll gehalten fein, Bertreter ber Unnoncen-Erpeditionen zu ihren Gigungen hinzugugiehen.

8 Das Abtommen foll am 1. Juli b. J., fpateftens am 1. Oftober d. J. in Rraft treten. Die erfte Beriobe läuft bis jum 31. Dezember 1911 mit vierteljährlicher Runbigung jum Schluß bes Jahres. Die Kommiffion foll barüber Beichluß faffen, ob bas Abfommen am 1. Juli ober erft am 1. Oftober b. 3. in Rraft treten foll.

Das große Bert ber Einführung ber feststehenden Infertions. tarife ift jest in aussichtsreicher Beise begonnen worben. In ber Berliner Berfammlung wurde nicht nur ber Grundftein fur bas Bert gelegt, fondern es wurde gleichzeitig ein gutes Stud feiner Einrichtung fertiggestellt. Un ben Zeitungsverlegern unter ber Agibe bes Bereins Deutscher Beitungs Berleger wird es jest fein, bas Bert auszubauen und ju guter Bollendung ju führen.

(» Der Beitungs-Berlag«).

Deutscher Buchgewerbeberein. - Bie alljährlich ift am gestrigen Rantate-Sonntag im Deutschen Buchgewerbehaus in Leipzig die Dftermeg. Musftellung bes beutichen Buch., Runft-, Landfarten- und Musifalienverlages eröffnet worben, bie als fogenannte Jahresausstellung bis jum Berbft geöffnet bleibt. Diese Ausstellung murde feitens der herren Berleger wieber außerorbentlich reich beschidt mit Werfen bes Buch-, Runft- und Musikalienverlages. Die ftattliche Ungahl ber Runftblatter, Landfarten, fowie Unichauungsmaterial geben wohlgeordnet ein flares Bild ber Reuerscheinungen bes vergangenen Buchhandlerjahres. Die Bucher und Berte find nach Biffenichaften geordnet und bieten fo dem Befucher Gelegenheit, fich ichneller in ber umfangreichen Auslage gurechtzufinden. Erfreulicherweise fann wiederum festgestellt werden, bag von einer großen Angahl von Berlegern besonderer Bert auf gute Ausstattung ber Bucher gelegt worden ift, und es bleibt nur gu munichen, bag biefes gute Beispiel die verdiente Rachahmung finden moge. bie Aufgabe hat, eine Geschäftsordnung für das Schiedsgericht Gleichzeitig murden am Rantatesonntage die im Deutschen Buch-